Bundesrat Drucksache **658/1/00**

20.11.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - FJ - K - Wi

zu **Punkt .....** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2001

KOM(2000) 548 endg.; Ratsdok. 11189/00

Ausgeliefert am 21. NOV. 2000

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Leitlinien die wesentliche Rolle der Bildungspolitik bei der Förderung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit anerkennen. Er sieht jedoch die Gefahr, dass das Querschnittsthema "Lebenslanges Lernen" einseitig aus beschäftigungspolitischer Perspektive betrachtet wird und somit die wesentlich umfassenderen Bildungsansprüche von lebenslangem Lernen nicht ausreichend respektiert werden. Besonders deutlich kommt dies in der Forderung des Vorschlags nach der Entwicklung gemeinsamer quantitativer Indikatoren zum Ausdruck. Für die Bewertung von Fortschritten im Bildungsbereich haben quantitative Indikatoren keine ausreichende Aussagekraft, vielmehr sind qualitative Indikatoren erforderlich.

2. Zu den konkreten Einzelvorgaben struktureller und inhaltlicher Art, die in den

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Leitlinien 4 und 5 angesprochen werden, verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahmen vom 17. März 2000 (BR-Drucksache 28/00 (Beschluss)) sowie vom 29. Oktober 2000 (BR-Drucksache 274/00 (Beschluss)); er bekräftigt erneut seine dort geäußerten vertragsrechtlichen Bedenken gegen zentrale Einzelvorgaben im Bildungsbereich und seine Zweifel an der Zweckdienlichkeit von strukturellen Patentrezepten (z. B. multifunktionale Lernzentren). Der Bundesrat begrüßt, dass der Rat (Bildung) in seiner Sitzung am 9. November 2000 als Beitrag zum weiteren Beratungsverfahren der beschäftigungspolitischen Leitlinien eine Stellungnahme beschlossen hat, in der gefordert wird, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Organisation der Bildungssysteme in vollem Umfang gewahrt bleibt.

3. Die verpflichtenden Formulierungen zum lebenslangen Lernen im Anhang des Vorschlags finden nicht die Zustimmung des Bundesrates. Er unterstreicht daher seinen bereits im Beschluss vom 29. September 2000 (BR-Drucksache 370/00 (Beschluss)) geäußerten Standpunkt, dass auch die Einbeziehung der allgemeinen und beruflichen Bildung in beschäftigungspolitische Leitlinien nicht dazu führen darf, dass die in Artikel 149 und 150 EGV definierten Kompetenzen der Gemeinschaft ausgeweitet werden.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf die Berücksichtigung dieser Einwände hinzuwirken.

B

5. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,

   der Ausschuss für Frauen und Jugend und

   der Wirtschaftsausschuss

   empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.